

Vereinssatzung

„Bulldogverein Dehnberg“ mit Sitz in Dehnberg

§ 1

Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein hat den Zweck, historische landwirtschaftliche Gerätschaften zu sammeln, zu pflegen und der Allgemeinheit (insbesondere den nachfolgenden Generationen) zugänglich zu machen. Der Verein soll des weiteren die dörfliche Gemeinschaft beleben und unter den Mitgliedern die Geselligkeit fördern.
- 1.2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Aktivitäten die Sammlung und Bewahrung historischer landwirtschaftlicher Gerätschaften, die eine entscheidende Phase der landwirtschaftlichen Produktion eingeleitet und dadurch das soziale Gefüge im ländlichen Raum im vergangenen Jahrhundert geprägt haben. Diese sollen für die Nachwelt bewahrt werden. Die in Folge der Industrialisierung sich zunehmend auflösende dörfliche Gemeinschaft soll durch gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen gefördert und gepflegt werden. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 1.4 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Sammlung und Bewahrung historischer, ackerbaulicher Gerätschaften
 - b) Sammlung und Aufbereitung von Zeugnissen der Wandlung des Dorflebens durch die Maschine
 - c) Erstellung einer Chronik des Landbaues in und um Dehnberg
 - d) Durchführung eines sog. „Bulldogfestes“ zur Präsentation der Exponate und zur Information der Allgemeinheit.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein trägt den Namen „Bulldogverein Dehnberg“ und hat seinen Sitz in Lauf, Ortsteil Dehnberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Freund des „Bulldogvereins Dehnberg“ werden, der Interesse an der historischen Landbautechnik hat und bereit ist, **aktiv** am Vereinsziel mitzuarbeiten sowie über einen guten Leumund verfügt.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- 3.3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können

von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben und den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.6 Personen unter 14 Jahren können nicht Vereinsmitglied werden.
- 3.7 Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände unter Beachtung der Sorgfaltspflicht zu benutzen.
- 4.5 Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme

ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

5.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten ist.

5.4 Der Ausschluß erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5.5 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

5.6 Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5.7 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

5.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Im Gründungsjahr wird nur die Aufnahmegebühr fällig.

- 6.2 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 6.3 Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 6.4 Bis zum 30.6. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder des Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) zwei Beisitzer.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.4 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500,- Euro im Einzelfall ist die Vertretung des Vorstands unbeschränkt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird auch mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß er zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Betrag von 500,- Euro übersteigen und für Dienstverträge die Zustimmung des Vereinsausschusses braucht.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

8.5 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 8.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- 8.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Der Vereinsausschuss

- 9.1 Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder als weitere Personen an. Diese Personen bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Personen gewählt sind. Die Wiederwahl dieser Personen ist möglich.
- 9.2 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absätze 1 und 6, §6 Absätze 1 und 3, §8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 9.3 Der Vereinsausschuss faßt seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Ausschußmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 9.4 Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- 10.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist

er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- 10.4 Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der beiden weiteren Personen des Vereinsausschusses,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung eines Arbeitsplanes zur Ausrichtung des „Bulldogfestes“.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vereinsausschuss angehört.
- 12.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- 12.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 12.4 Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

- 12.5 Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 12.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 13.1 Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder-versammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 **Vermögen**

- 15.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 15.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 **Vereinsauflösung**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den

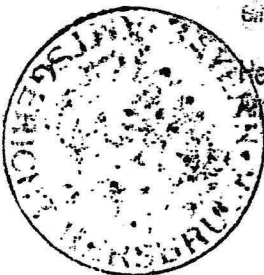
gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine noch zu benennende gemeinnützige Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für seine Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungsdatum: 24.10.2001
Änderungsdatum: 13.03.2003
Änderungsdatum: 24.05.2003

[Handwritten signature]

R. König
G. Eck
[Handwritten signature]
Käthe Richter
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Der Verein
 Die Satzungsneufassung
 Die Satzungsänderung
wurde heute in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Hersbruck unter VR Nr. 1036
eingetragen.



Hersbruck,
Amtsgericht:

21. AUG. 2003

[Signature]
Lärterer
Justizauswärtiger als UdG.